

**Antrag 119/II/2023**

**KDV Friedrichshain-Kreuzberg**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Vertagung auf LPT II/2024 (Konsens)**

**Für eine konsequente, sozial gerechte und gut organisierte Klimaanpassung**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bun-  
2 destages, der Bundesregierung und des Bundesrates wer-  
3 den aufgefordert, zur Anpassung an die Folgen des Klima-  
4 wandels folgende Gesetzesvorhaben und Maßnahmen  
5 anzustrengen:

- 6
- 7 1. Artikel 91a des Grundgesetzes für die Bundesrepu-  
8 blik Deutschland über die Mitwirkungsbereiche des  
9 Bundes bei Länderaufgaben wird in Abs. 1 um das  
10 Gemeinschaftsziel der Klimaanpassung ergänzt.
- 11 2. Die geplante Klimaanpassungsstrategie der Bun-  
12 desregierung wird im Deutschen Bundestag be-  
13 schlossen. Darüber hinaus soll es regelmäßige Be-  
14 richtspflichten der Bundesregierung an das Parla-  
15 ment zu den Fortschritten bei und der Anwendung  
16 von der Klimaanpassungsstrategie geben. Die Über-  
17 prüfung der Aktualität der Strategie, die im derzei-  
18 tigen Referentenentwurf des Gesetzes nur alle vier  
19 Jahre vorgesehen ist, soll mithin weit regelmäßiger  
20 erfolgen.
- 21 3. Das „Zentrum Klimaanpassung“, das dem Bundes-  
22 wirtschaftsministerium untersteht, soll um die not-  
23 wendigen finanziellen Ressourcen und personellen  
24 Kapazitäten aufgestockt werden, die das Zentrum  
25 dazu befähigen, Träger öffentlicher Aufgaben in Sa-  
26 chen der Klimaanpassung ausreichend beraten zu  
27 können. Es soll dann einen Anspruch auf Beratung  
28 geben.
- 29 4. Ferner braucht es für zukünftige Schäden durch Ex-  
30 tremwetterereignisse einen Mechanismus, der ver-  
31 hindert, dass Opfer aus unterschiedlichen Bundes-  
32 ländern und Regionen - gravierend - unterschiedli-  
33 che Hilfen bekommen. Konkret muss der Gesetzge-  
34 ber eine Grundlage dafür schaffen, dass es in Not-  
35 situationen nicht willkürlich unterschiedliche Not-  
36 hilfen für die jeweiligen Betroffenen gibt, sondern  
37 etwa einen Mindeststandard bei finanziellen Hilfen  
38 und Verfahren in bestimmten Situationen, die etwa  
39 in einem Katalog ausgestaltet werden könnten.
- 40
- 41

**Begründung**

42 Die politische Debatte in Deutschland ist mittlerweile  
43 stark von Streiten über wirksame Maßnahmen zur Be-  
44 kämpfung des Klimawandels geprägt. Doch die Wahr-  
45 heit ist: selbst wenn wir unsere Klimaschutzziele im Zeit-  
46 plan erreichen, wird es weiterhin eine Steigerung der Fre-

**LPT II-2023 | Überwiesen an FA X - Natur, Energie, Umwelt-  
schutz**

Bisher liegen keine Stellungnahmen vor.

48 quenz der Extremwetterereignisse in Deutschland geben,  
49 die durch die Erderwärmung verursacht wird. Darüber re-  
50 den wir zu wenig. Die erwarteten finanziellen Schäden  
51 durch Extremwetter könnten zwischen 280 und 910 Mil-  
52 liarden Euro liegen - es sei denn, wir ergreifen frühzeitig  
53 geeignete Anpassungsmaßnahmen. Maßnahmen zur An-  
54 passung an den Klimawandel könnten Berechnungen zu-  
55 folge die rein monetären Kosten des Klimawandels - ge-  
56 messen am Verlust der Wirtschaftsleistung - um 60 bis  
57 100 Prozent reduzieren!

58

59 Die im Antragstext aufgeführten Vorschläge sind sicher-  
60 lich mit Voraussetzung dafür, dass in Deutschland eine  
61 Grundlage für die Klimaanpassung und anschließend die  
62 Klimafolgenvermeidung und -abschwächung geschaffen  
63 wird.

64

65 (1) Die Ergänzung des Art. 91a des Grundgesetzes für  
66 die Bundesrepublik Deutsch-land um die Gemeinschafts-  
67 aufgabe der Klimaanpassung war insbesondere nach der  
68 Flutkatastrophe im Ahrtal im Jahre 2021 Gegenstand zu-  
69 mindest der juristischen und fachlichen Debatte. Damals  
70 plädierte unter anderem eine Mehrheit der Umweltmi-  
71 nister der Länder für eine solche Grundgesetzänderung.  
72 Diese würde bedeuten, dass der Bund künftig dazu ver-  
73 pflichtet wäre, bei der Klimaanpassung den Kommunen  
74 unter die Arme zu greifen, die mit der Aufgabe finanziell  
75 und personell alleine überlastet sind. Doch Klimaanpas-  
76 sung ist keine Aufgabe, an der gespart werden darf, weil  
77 dies der Fall ist! Der Bund muss sich deswegen beteiligen  
78 und muss langfristig an diese Aufgabe gebunden sein. Die  
79 sozialen Missstände, die hervorgerufen würden, wenn die  
80 Kommunen die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzei-  
81 tig ergreifen, wären eine Gefahr für den Zusammenhalt in  
82 der Gesellschaft, die nicht riskiert werden darf.

83

84 (2) Das „Zentrum Klimaanpassung“ ist eine wichtige  
85 Initiative des Bundes-wirtschaftsministeriums gewesen,  
86 um eine Auskunftsstelle für Kommunen, aber auch sons-  
87 tige kommunale Akteure und Träger sozialer Einrichtun-  
88 gen zu schaffen. Es soll bei der Gewinnung von Wissen  
89 zu der Thematik und Weiterbildung von Personal helfen,  
90 ebenso zur Vernetzung von Akteuren beitragen. Vor dem  
91 Hinter-grund der von der Bundesregierung geplanten Kli-  
92 maanpassungsstrategie, die unter anderem vorsieht, dass  
93 neben den Ländern auch einzelne Gemeinden und Kreise  
94 Klimaanpassungskonzepte entwickeln sollen, ist es wich-  
95 tig, dass den oftmals - wie bereits verlautbart - finan-  
96 ziell und personell überlasteten Gemeinden und Kreisen  
97 ein verstetigter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der  
98 sie bei der Entwicklung dieser Konzepte unterstützt. Vor-  
99 aussetzung hierfür ist eine der Aufgabe angemessene Be-  
100 hörde, die laut Experten gegenwärtig noch nicht existiert

101 - das „Zentrum Klimaanpassung“ ist noch nicht hinrei-  
102 chend ausgestattet. Wenn es dann ausreichend ausge-  
103 stattet ist, soll es einen Rechtsanspruch auf Hilfe geben,  
104 weil die Entwicklung der Konzepte im vorgegebenen Zeit-  
105 rahmen nicht scheitern darf. Die Bedrohung für zu viele  
106 Gemeinden ist zu groß, als dass die Entwicklung der Kon-  
107 zepte hinausgezögert werden dürfte.

108

109 (3) Berichtspflichten bei dem Gesetz zur Einrichtung ei-  
110 ner Klimaanpassungs-strategie sind notwendig, übrigens  
111 ganz grundsätzlich, weil eine Strategie der Bundesregie-  
112 rung in der Regel nicht überwacht wird, sondern nach Be-  
113 schließung durch Gesetz erstmal aus dem Parlament raus  
114 ist. Das darf nicht sein! Es verschwinden zu häufig Strate-  
115 gien dieser Art in der „Mottenkiste“. Es sollte ebenso dar-  
116 über nachgedacht werden, ob und, wenn ja, inwiefern ei-  
117 ne Sanktionierung der zuständigen Ministerien bei Nicht-  
118 einhaltung der vorgegebenen Ziele zulässig ist. Der Ge-  
119 setzesentwurf des Umweltministeriums, der gegenwär-  
120 tig vorliegt, ist in seiner jetzigen Form im Kern ansonsten  
121 begrüßenswert und sollte beschlossen werden.

122

123 (4) Insbesondere die Flutkatastrophe im Jahre 2021 hat  
124 illustriert, wie unterschiedlich Krisenmanagement lau-  
125 fen kann. Die zwei betroffenen Bundesländer, Rhein-land-  
126 Pfalz und Nordrhein-Westfalen und insbesondere der  
127 Bund haben versucht, möglichst schnell und unbürokra-  
128 tisch Finanzhilfen zu administrieren. Das hat mal mehr,  
129 mal weniger gut geklappt. Wir müssen davon ausgehen,  
130 dass es nicht das letzte Mal gewesen sein wird, dass Fi-  
131 nanzhilfen in dieser Form ausgeschüttet werden müssen.  
132 Natürlich muss den Menschen, die betroffen sind, sach-  
133 angemessen und auch individuell geholfen werden. Den-  
134 noch sollte im Vorfeld von solchen Krisen künftig klar-  
135 stehen, was in Einzelfällen an staatlichen Hilfen bereit-  
136 gestellt wird. Es kann nicht sein, dass Menschen nach ei-  
137 ner Flutkatastrophe in zwei Jahren mehr oder vielleicht  
138 sogar weniger Finanzhilfen bekommen als andere, weil  
139 die Mobilisierung des Geldes im Ermessen der jeweiligen  
140 Bundesregierung bzw. des Gesetzgebers liegt und diese  
141 gegebenenfalls danach urteilt, was der reguläre Haushalt  
142 „noch so hergibt“. Es bräuchte beispielsweise eine Art Ka-  
143 talog mit bestimmten Finanzhilfen für bestimmte Situa-  
144 tionen, der festlegt, was in einer Situation angemessen  
145 ist. Der Gesetzgeber soll diesen Katalog nicht unterschrei-  
146 ten können. Das gebietet der Gleichheitsgrundsatz, dem  
147 sich der Staat verpflichtet sehen muss.